

8. März 2019

# Mitteilung an die Anteilhaber des Credit Suisse (Lux) Green Bond Fund

---

## CREDIT SUISSE FUND MANAGEMENT S.A.

Eingetragener Sitz: 5, rue Jean Monnet,  
L-2180 Luxemburg  
Handels- und Gesellschaftsregister  
Luxemburg B 72. 925

(die «**Verwaltungsgesellschaft**»)

handelnd im eigenen Namen und im  
Auftrag der

## CS Investment Funds 13

Fonds commun de placement

Handels- und Gesellschaftsregister  
Luxemburg K681  
(der «**Fonds**»)

## I. Einstellung der Vermarktung des CS Investment Funds 13 – Credit Suisse (Lux) Green Bond Fund in Finnland, Gibraltar, Norwegen, Portugal und Tschechien

Die Anteilhaber des **CS Investment Funds 13 – Credit Suisse (Lux) Green Bond Fund** (der «**Subfonds**») werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Vermarktung des Subfonds in **Finnland, Gibraltar, Norwegen, Portugal und Tschechien** zusätzlich zur Neugestaltung der Vertriebsstrategie und angesichts der mit Wirkung zum 16. April 2019 angekündigten Zusammenlegung mit dem **Credit Suisse Index Fund (Lux) – CSIF (Lux) Bond Green Bond Global Blue**, einem Subfonds der Credit Suisse Index Fund (Lux), der in Finnland, Gibraltar, Norwegen, Portugal und Tschechien nicht gemeldet ist, mit Wirkung zum **8. April 2019 eingestellt** wird.

Der Subfonds wird deshalb ab dem 8. April 2019 aus dem in Finnland, Gibraltar, Norwegen, Portugal und Tschechien zur Auswahl stehenden öffentlichen Angebot an Anlagefonds entfernt und in diesen Rechtsordnungen nicht länger zugelassen sein.

In der Folge ist es den Anteilhabern des Subfonds ab dem 8. April 2019 15 Uhr nicht mehr möglich, Anteile des Subfonds zu zeichnen. Die Anteilhaber des Subfonds haben jedoch weiterhin die Möglichkeit, ihre Anteile entsprechend den Bestimmungen des Prospekts kostenlos zurückzugeben.

Sollten die Anteilhaber beschließen, ihre Anlage fortzusetzen, haben sie kein Anrecht mehr auf den gesamten Schutz und die gesamten Rechte, die sich aus dem Passporting-Regime in Verbindung mit dem grenzüberschreitenden Vertrieb von OGAW ergeben, oder auf die Bereitstellung sämtlicher Unterlagen in der Landessprache.<sup>1</sup>

Anteilhaber sollten sich selbst über die möglichen steuerlichen Konsequenzen der oben genannten Änderung in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes informieren.

Kopien des Fondsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Vertragsbedingungen können gemäß den Bestimmungen des Prospekts am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder im Internet unter [www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com) bezogen werden können.

---

<sup>1</sup> Für Anteilhaber in **Tschechien** umfasst dies vom Kontaktpunkt gemäß Artikel 306 des Act No. 240/2013 Coll., on Management Companies and Investment Funds (der AMCIF) erbrachte Dienstleistungen oder das Recht auf die Bereitstellung sämtlicher Unterlagen in tschechischer Sprache gemäß Artikel 307 des AMCIF.

## II. Zusammenlegung des CS Investment Funds 13 – Credit Suisse (Lux) Green Bond Fund mit dem Credit Suisse Index Fund (Lux) – CSIF (Lux) Bond Green Bond Global Blue

Die Anteilhaber des **Credit Suisse (Lux) Green Bond Fund** (der «übertragende Subfonds»), ein Subfonds der **CS Investment Funds 13** (der «Fonds»), werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft beschlossen hat, den übertragenden Subfonds mit dem **CSIF (Lux) Bond Green Bond Global Blue** (der «übernehmende Subfonds»), einem nicht aufgelegten Subfonds der **Credit Suisse Index Fund (Lux)** (die «Gesellschaft»), gemäß Artikel 1 Absatz 20 a und den Bestimmungen von Kapitel 8 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen durch die Übertragung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds auf den übernehmenden Subfonds mit Wirkung zum **16. April 2019** zusammenzulegen (die «Zusammenlegung»).

Im Gegenzug zur Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds gibt der übernehmende Subfonds gebührenfrei Aktien aus. Anteilhaber des übertragenden Subfonds erhalten wie folgt Aktien am übernehmenden Subfonds:

Übertragender Subfonds								Übernehmender Subfonds							
CS Investment Funds 13 Credit Suisse (Lux) Green Bond Fund								Credit Suisse Index Fund (Lux) CSIF (Lux) Bond Green Bond Global Blue							
Klasse (Währung)	ISIN	Anteilsart*	Max. Ausgabegebühr	Max. angep. Nettovermögenswert	Max. Verwaltungsgebühr	Laufende Kosten	Synth. Risiko- und Ertragsindikator	Klasse (Währung)	ISIN	Aktienart*	Max. Ausgabegebühr	Max. Verwaltungsdienstleistungsgebühr	Max. Verwaltungsgebühr	Laufende Kosten**	Synth. Risiko- und Ertragsindikator
B USD	LU1582334287	TH	5,00%	2,00%	1,00%	1,22%	3	FB USD	LU1871079973	TH	k. A.	0,09%	0,15%	0,24%	4
BH EUR	LU0230911603	TH	5,00%	2,00%	1,00%	1,18%	3	FBH EUR	LU1914373144	TH	k. A.	0,19%	0,15%	0,34%	4
EBH EUR	LU0533765334	TH	3,00%	2,00%	0,50%	0,75%	3	QBH EUR	LU1914373227	TH	k. A.	0,07%	0,15%	0,22%	4
UBH EUR	LU1144407282	TH	5,00%	2,00%	0,75%	0,79%	3	FBH EUR	LU1914373144	TH	k. A.	0,19%	0,15%	0,34%	4

\*TH = thesaurierend

\*\*Die Angaben zu den laufenden Kosten des übernehmenden Subfonds basieren auf geschätzten Ausgaben.

Die Anteilhaber des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds werden auf die Unterschiede zwischen dem übertragenden Subfonds und dem übernehmenden Subfonds sowie zwischen den Anteilen des übertragenden Subfonds und den entsprechenden Aktien des übernehmenden Subfonds hingewiesen, die in der vorstehenden Tabelle und in **Anlage I** zu dieser Mitteilung enthalten sind. Die Aktien des übernehmenden Subfonds unterscheiden sich beispielsweise mitunter in Bezug auf die geltenden Gebühren, die Kosten und Vergütungen, den synthetischen Risiko- und Ertragsindikator und die Absicherungspolitik von den entsprechenden Anteilen des übertragenden Subfonds.

Außerdem werden die Anteilhaber des übertragenden Subfonds darauf hingewiesen, dass sie infolge der Zusammenlegung Aktionäre der Gesellschaft werden und folglich Stimmrechte an der Gesellschaft erhalten. Generell sollten die Anteilhaber beachten, dass der Fonds und die Gesellschaft eine andere Rechtsform besitzen, und die sich hieraus ergebenden Unterschiede in der Governance-Struktur zur Kenntnis nehmen.

Im Zuge der Zusammenlegung wird das Portfolio des übertragenden Subfonds neu ausgerichtet. Vom übertragenden Subfonds gehaltene Wertpapiere, die nicht im Referenzindex des übernehmenden Subfonds enthalten sind, werden veräußert. Diese Neuausrichtung des Portfolios wird zwischen dem Tag, an dem der übertragende Subfonds für Rücknahmen geschlossen wird (siehe unten), und dem Datum des Inkrafttretens erfolgen. Nach dem Datum des Inkrafttretens wird das Portfolio um zusätzliche, im Referenzindex enthaltene Wertpapiere ergänzt, und die relative Gewichtung der Wertpapiere orientiert sich an der Zusammenstellung des Referenzindex. Die Anleger des übertragenden Subfonds werden darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit diesen Anpassungen vom übertragenden Subfonds getragen werden.

Der Beschluss, den übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds zusammenzulegen, wurde im Interesse der Anteilhaber gefasst, mit dem Ziel, das bestehende Produktangebot der Credit Suisse zu straffen. Der übernehmende Subfonds weist denselben Referenzindex auf wie der übertragende Subfonds. Die Zusammenlegung ermöglicht es, den passiv verwalteten übernehmenden Subfonds als kostengünstigere Alternative zum aktiv verwalteten übertragenden Subfonds aufzulegen. Zudem wird erwartet, dass die höhere Anlegernachfrage nach dem übernehmenden Subfonds die Vermögensbasis desselben stärken und somit sicherstellen wird, dass die Vermögenswerte des übernehmenden Subfonds effizienter und kostengünstiger verwaltet werden können, als dies derzeit beim übertragenden Subfonds der Fall ist. Die Folgen der Zusammenlegung für die Anteilhaber halten sich aufgrund der relativen Ähnlichkeit der zusammenzulegenden Subfonds in Grenzen.

Die Anteilhaber des übertragenden Subfonds sollten die sich hieraus ergebenden Unterschiede bei den laufenden Kosten (gemäß obiger Tabelle) zur Kenntnis nehmen. Die Anteilhaber werden hiermit darauf hingewiesen, dass sich die Aktien des übernehmenden Subfonds in Bezug auf die Ausschüttungspolitik mitunter von den entsprechenden Anteilen des übertragenden Subfonds unterscheiden. Eingehende Informationen über die Merkmale der Aktien des übernehmenden Subfonds finden Sie in Kapitel 2 «Credit Suisse Index Fund (Lux) – Zusammenfassung der Aktienklassen» und in Kapitel 5 «Beteiligung an der Credit Suisse Index Fund (Lux)» im Prospekt der Credit Suisse Index Fund (Lux).

Für weitere Informationen über den übernehmenden Subfonds verweisen wir die Anteilhaber des übertragenden Subfonds auf **Anhang I** und auf die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des übernehmenden Subfonds, die am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen bzw. dort angefordert werden können.

Sämtliche Kosten der Zusammenlegung (mit Ausnahme von Transaktions- und Revisionskosten, sonstigen Kosten und Steuern auf die Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie von Kosten für die Depotübertragung) werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen, darunter auch Kosten für Rechtsberatung, Buchführung, Stempelgebühr und sonstige Verwaltungsaufwendungen.

Die Ausgabe von Anteilen des übertragenden Subfonds wird zum 9. März 2019 ausgesetzt. Dementsprechend werden Zeichnungs- und Umtauschanträge für den übertragenden Subfonds bis zum 8. März 2019 um 15.00 Uhr (MEZ) angenommen. Die Anteilhaber des übertragenden Subfonds haben die Möglichkeit, Anteile des übertragenden Subfonds bis zum 8. April 2019 zurückzugeben, d. h. Rücknahme- und Umtauschanträge werden bis zum 8. April 2019 um 15.00 Uhr (MEZ) angenommen und kostenfrei abgewickelt.

Der Austausch der Anteile und Aktien erfolgt auf Grundlage der am 16. April 2019 basierend auf den Schlusskursen vom 15. April 2019 berechneten Nettovermögenswerte und wird sobald wie möglich veröffentlicht. Aktienbruchteile am übernehmenden Subfonds können bis auf die dritte Nachkommastelle ausgegeben werden.

Anteilinhaber des übertragenden Subfonds, die ihre Anteile nicht bis zum 8. April 2019 um 15.00 Uhr (MEZ) zur Rücknahme eingereicht haben, erhalten die entsprechenden Aktien am übernehmenden Subfonds am 16. April 2019 mit Valuta zum 17. April 2019.

Nach der Zusammenlegung können Aktien des übernehmenden Subfonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts der Gesellschaft weiterhin an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg gezeichnet oder zurückgegeben werden.

PricewaterhouseCoopers, Société Coopérative, mit eingetragenem Sitz in 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, ist von der Verwaltungsgesellschaft als unabhängiger Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Berichts beauftragt worden, in dem das Vorliegen der Bedingungen bestätigt wird, die im Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen für die Zusammenlegung vorgesehen sind.

Die Anteilinhaber des übertragenden Subfonds werden darauf hingewiesen, dass die aktuelle Fassung des Prospekts und die betreffenden wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), eine Kopie der von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft in Bezug auf die Zusammenlegung erstellten Allgemeinen Bedingungen der Zusammenlegung, eine Kopie des von der Depotbank der Gesellschaft und des Fonds ausgestellten Zertifikats bezüglich der Zusammenlegung und eine Kopie der Berichte des Wirtschaftsprüfers zur Bestätigung des Vorliegens der Bedingungen des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen für die Zusammenlegung, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Vertragsbedingungen des Fonds und die Satzung der Gesellschaft kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen bzw. angefordert werden können.

Anteilinhaber sollten sich selbst über die möglichen steuerlichen Konsequenzen der oben genannten Zusammenlegung in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihrer Ansässigkeit informieren.

Anteilinhaber des übertragenden Subfonds, die mit der bevorstehenden Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können ihre Anteile teilweise oder vollständig bis zum 8. April 2019 um 15.00 Uhr (MEZ) kostenlos zurückgeben. Rücknahmeanträge für Anteile am übertragenden Subfonds, die nach 15 Uhr am 8. April 2019 eingehen, werden nicht bearbeitet. Gemäß den Bestimmungen des Prospekts der Gesellschaft sind derartige Rücknahmeanträge für Aktien am übernehmenden Subfonds am oder nach dem 16. April 2019 an die Transferstelle, d.h. die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. mit eingetragenem Sitz in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zu richten.

Die Anteilinhaber des übertragenden Subfonds werden darauf hingewiesen, dass nach Inkrafttreten der oben aufgeführten Änderung der neue Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Satzung gemäß den Bestimmungen des Prospekts am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bezogen werden können.

Diese Dokumente sind auch unter [www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com) erhältlich.

Luxemburg, 8. März 2019

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft  
im Namen des Fonds

***Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Deutschland***

*Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Prospekt, die Vertragsbedingungen des Fonds sowie die KIIDs gemäß den Bestimmungen des Prospekts kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei den deutschen Informationsstellen Deutsche Bank AG (Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main) und Credit Suisse (Deutschland) AG (Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main) in Papierform erhältlich sind oder im Internet auf der folgenden Website eingesehen werden können:*

*[www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com).*

***Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Liechtenstein***

*Zahl- und Informationsstelle im Fürstentum Liechtenstein ist die LGT Bank AG, Vaduz.*

***Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Österreich***

*UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, A-1010 Wien, ist die Zahlstelle für Österreich.*

**Anhang I**
**Hauptunterschiede zwischen dem übertragenden Subfonds und dem übernehmenden Subfonds**

	<b>Übertragender Subfonds</b>	<b>Übernehmender Subfonds</b>
<b>Rechtsform</b>	Der übertragende Subfonds ist ein Subfonds der CS Investment Funds 13, ein Investmentfonds (« <i>fonds commun de placement</i> »), der von seiner Verwaltungsgesellschaft Credit Suisse Fund Management S.A. vertreten wird.	Der übernehmende Subfonds ist ein Subfonds der Credit Suisse Index Fund (Lux), einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ( <i>société d'investissement à capital variable</i> ). Credit Suisse Index Fund hat die Credit Suisse Fund Management S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt.
<b>Anlageziel und Anlagepolitik</b>	<p><b>Anlageziel und Anlagepolitik</b></p> <p>Der Subfonds strebt hauptsächlich Erträge und Kapitalzuwachs aus Anleihen und anderen Schuldtiteln sowie gleichzeitig eine Werterhaltung des Vermögens an.</p> <p>Die Anlagen des Subfonds können auf beliebige Währungen lauten.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Subfonds werden in Green Bonds von öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschließlich aus Schwellenländern) angelegt. Als Green Bonds – auch grüne Anleihen – werden Schuldtitel bezeichnet, bei denen die Verwendung des Ertrags auf Projekte mit Nutzen für Umwelt und/oder Klima beschränkt ist. Die Auswahl der Green Bonds richtet sich maßgeblich nach der Einhaltung internationaler Normen und Standards im Bereich Umwelt, Soziales und Corporate Governance (Environment, Social and Corporate Governance, ESG).</p> <p>Ausgeschlossen sind darüber hinaus Wertpapiere von Emittenten, die unter anderem in der Herstellung von Streubomben oder Landminen tätig sind oder einen erheblichen Teil ihrer Einkünfte in den Branchen Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Waffen, Schusswaffen, Erotik oder Atomenergie erzielen.</p> <p>Die Anlagen des Subfonds müssen im Durchschnitt ein Rating von mindestens «BBB-» von Standard &amp; Poor's oder «Baa3» von Moody's oder ein individuelles Rating von mindestens «CCC-» von Standard &amp; Poor's oder «Caa3» von Moody's aufweisen, oder es muss sich um Schuldtitel handeln, die zum Zeitpunkt der Anlage nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft über eine vergleichbares Bonitätsrating verfügen. Anlagen, deren Rating unterhalb «Investment Grade» liegt, dürfen maximal 25% des Nettovermögenswerts ausmachen.</p> <p>Der Subfonds kann bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen investieren und bis zu 10% seines Gesamtvermögens in forderungsbesicherte Schuldverschreibungen und hypotheckenbesicherte Schuldverschreibungen durchschnittlicher oder hoher Qualität (mit einem Mindestrating von «BBB-» von Standard &amp; Poor's oder «Baa3» von Moody's) anlegen.</p> <p>Der Subfonds kann neben Direktanlagen Terminkontrakte und Options- sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen, vorausgesetzt die Anlagebegrenzungen gemäß</p>	<p><b>Anlageziel</b></p> <p>Der Subfonds bildet den Referenzindex Bloomberg Barclays MSCI Global Green Bond Index nach. Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des Bloomberg Barclays MSCI Global Green Bond Index (der «zugrunde liegende Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).</p> <p><b>Anlagegrundsätze</b></p> <p>Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch ertragsbestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Begrenzung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und gesetzlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.</p> <p>Der Subfonds</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>legt in auf US-Dollar lautende Anleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Beteiligungen an privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten an, die in dem Referenzindex enthalten sind;</li> <li>kann zeitweise in auf US-Dollar lautende Anleihen und andere fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Beteiligungen anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den Bloomberg Barclays MSCI Global Green Bond Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;</li> <li>weist eine modifizierte Duration auf, die nicht um mehr als sechs Monate von jener des Referenzindex abweichen darf;</li> <li>investiert in Derivate (einschließlich Optionsscheine) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in den folgenden Indizes enthalten sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds.</li> <li>legt in unter a) aufgeführte Wertpapiere an, die</li> </ol>

	<p>Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» werden eingehalten. Außerdem kann der Subfonds durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten, Terminkontrakten, Tauschgeschäften und Credit Default Swaps sein Währungs- und Kreditexposure aktiv verwalten.</p> <p>In Übereinstimmung mit den in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3g) und 3h) genannten Anlagebegrenzungen kann die Gesellschaft für den Subfonds insbesondere auch Wertpapiere (Credit-Linked-Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung der Kreditrisiken einsetzen. Der Subfonds kann Verpflichtungen aus Credit Default Swaps auf Unternehmen, die nicht zu Absicherungszwecken dienen, bis zu 100% des Gesamtnettovermögens eingehen, wobei die Verpflichtungen aus sicherungsnehmenden und sicherungsgebenden Positionen insgesamt 100% des Gesamtnettovermögens des Subfonds nicht überschreiten dürfen.</p> <p>Zur Durationssteuerung kann der Subfonds vorbehaltlich der Anlagebegrenzungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3) vermehrt Zinsfutures einsetzen. Anders als in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3e) angegeben, kann der Subfonds zur Steuerung des Zinsrisikos Zinsfuturekontrakte in jeder beliebigen Währung kaufen und verkaufen. Die eingegangenen Engagements dürfen zwar den Wert der in dieser Währung gehaltenen Wertpapiere übersteigen, nicht jedoch das Gesamtnettovermögen des Subfonds.</p> <p>Durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen und von Optionsanleihen getrennt gehaltenen Optionsscheinen (Warrants) können bis zu 10% des Gesamtvermögens des Subfonds in Aktien, anderen Aktienbeteiligungen, Genussscheinen und ähnlichen Titeln mit Beteiligungscharakter angelegt werden.</p>	<p>ehemals im Referenzindex enthalten waren, aber auf Grundlage des Referenzindexkriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfordert, aus dem Referenzindex gestrichen wurden.</p> <p>Anlagen (einschließlich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräußert werden. Dagegen müssen Wertpapiere, die ausschließlich auf der Grundlage des Referenzindex-Kriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr fordert, aus dem Referenzindex gestrichen werden, nicht verkauft werden.</p> <p>Anlagen in ABS und MBS sind auf höchstens 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds begrenzt.</p>
<b>Referenzwährung</b>	USD	USD
<b>Jahreshauptversammlung der Aktionäre</b>	k. A.	Die jährliche Hauptversammlung («JH») der Aktionäre der Gesellschaft findet jedes Jahr am dritten Mittwoch im Mai um 10.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an dem in der Einberufungsmitteilung genannten Ort in Luxemburg statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt.